



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-3770
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl/Kn

Klappe 1451 Innsbruck, 30.07.2018

Betreff: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des
Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz –
StEntG)

Bezug: Ihr Mail vom 06.07.2018
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Standort-Entwicklungsgesetz
wie folgt Stellung:

Mit dem Standort-Entwicklungsgesetz soll die im Regierungsprogramm 2017-2022 ange-
kündigte Verfahrensbeschleunigung bei UVP-Verfahren umgesetzt werden, um den Wirt-
schaftsstandort Österreich unter den Schlagworten Bürokratieabbau und Deregulierung
attraktiver zu gestalten. In Zukunft kann die Bundesregierung Projekten mittels Bestäti-
gung bescheinigen, dass sie als sogenannte "*standortrelevante Vorhaben*" im besonderen
öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen. Wird eine solche Bestätigung erteilt,
werden diesen Projekten wesentliche Erleichterungen im Genehmigungsverfahren zuteil -
mit einer automatischen Genehmigung nach 12 Monaten Verfahrensdauer.

Zu § 2 "besonderes öffentliches Interesse"

§ 2 Abs 1 führt aus, was unter einem standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentli-
chen Interesse der Republik Österreich zu verstehen ist. Das besondere öffentliche Inte-
resse wird gemäß § 2 Abs 2 dann angenommen, wenn durch das Projekt „*außerordentlich*

positive Folgen für den Wirtschaftsstandort zu erwarten sind." In den Erläuternden Bemerkungen wird ausdrücklich auf Vorhaben im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr hingewiesen, was eine gewisse Schwerpunktsetzung bei der Erteilung der Bestätigung durch die Bundesregierung vermuten lässt. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 des Gesetzesentwurfes hinzuweisen, dass letztlich die Bundesregierung entscheidet, ob einem Projekt das besondere öffentliche Interesse bestätigt wird. Es mutet etwas befremdlich an, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel vorgesehen ist, da doch weitreichende Rechtsfolgen mit der Bestätigung verbunden sind. Bei der Entscheidung der Bundesregierung über die Bescheinigung des öffentlichen Interesses hat diese jedenfalls auch regionale Interessen miteinzubeziehen und darauf zu achten, dass die Balance zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Wahrung der Interessen der Bevölkerung und Umwelt nicht aus dem Gleichgewicht gerät. Die Arbeiterkammer Tirol gibt zu bedenken, dass gerade große Infrastrukturprojekte, auch wenn sie von der Öffentlichkeit als notwendig erachtet werden, für die betroffenen Anrainer wesentliche negative Auswirkungen haben können, zumindest in der Errichtungsphase.

Zu § 6 Standortentwicklungsbeirat

Zur Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, wird gemäß § 6 ein Standortentwicklungsbeirat eingerichtet.

Die Mitglieder werden jeweils auf Vorschlag des Bundeskanzlers und fünf weitere auf Vorschlag von Bundesministern bestellt. Nicht geregelt ist jedoch, welche fachliche Qualifikation bzw. welches Know How die Mitglieder des Beirates aufzuweisen haben. Damit es sich um ein ausgewogen besetztes Gremium handelt, das alle Interessen - jene der ArbeitnehmerInnen wie jene der Industrie - gleichermaßen berücksichtigt, regt die AK Tirol an, neben unabhängigen Experten etwa aus dem universitären Bereich auch Fachleute aus den Bundesländern und Vertreter der Sozialpartner miteinzubeziehen. Es ist überdies bemerkenswert, dass die Beiratsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, da eine Prüfung von Unterlagen für Großprojekte samt Abgabe einer Empfehlung binnen einer gesetzlichen Frist von vier Wochen einen nicht unwesentlichen Arbeitsaufwand unter enormen Zeitdruck bedeutet. Auch wenn der eigens eingerichtete Beirat ex lege ehrenamtlich tätig ist, ist es dennoch zu bezweifeln, ob es durch das Gesetz - wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt - zu keinen finanziellen Auswirkungen kommt. Die engen Fristen sowohl im Genehmigungs- als auch Beschwerdeverfahren werden wahrscheinlich zu einem personellen Mehraufwand bei den Verwaltungsbehörden und -gerichten führen, andernfalls eine seriöse Verfahrensführung wohl nicht mehr möglich sein wird.

Zu den §§ 11 bis 13 Genehmigungsverfahren

Das Standort-Entwicklungsgesetz regelt nicht nur die Voraussetzungen bzw. den Prozess zur Erreichung des Prädikates "*standortrelevantes Vorhaben*", sondern normiert als lex

specialis, abweichend zu den geltenden Verfahrensnormen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), verfahrensbeschleunigende Vorschriften. So können im Sinne der Verfahrensbeschleunigung nach den mündlichen UVP-Verhandlungen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel mehr eingebracht werden. Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen damit „*missbräuchliche Verzögerungstaktiken hintangehalten*“ werden.

Treten erst im Zuge der mündlichen Verhandlung durch die Erörterung der Gutachten Problemlagen zu Tage, müssen etwa Anrainer ihr Vorbringen sofort erstatten. Dies erscheint aus unserer Sicht nahezu unmöglich, da wohl erst nach eingehendem Studium der komplexen, oft mehrere hundert Seiten langen Gutachten der Sachverständigen und Vergleiche mit anderen Quellen (Grundlagenforschung, Vorgutachten, Fachliteratur, Vergleichsakten, etc.) Unstimmigkeiten aufgezeigt werden können. Durch das in § 11 Abs 1 normierte Neuerungsverbot ist dies nach Schluss der mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich und wird dadurch das Recht auf Parteiengehör eingeschränkt.

Für die Einholung der Bestätigung der Bundesregierung werden laut den Erläuternden Bemerkungen sechs Monate veranschlagt, nach der Kundmachung der Bestätigung in Form einer Verordnung werden der Behörde 12 Monate zur Entscheidung eingeräumt. Wird ein UVP-Verfahren zu einem standortrelevanten Vorhaben nicht binnen 12 bzw. 18 Monaten von der Behörde abgeschlossen, gilt das Projekt gemäß § 11 Abs 3 als genehmigt. Eine derartige Genehmigungsautomatik wird seitens der Arbeiterkammer Tirol strikt abgelehnt, da die Gefahr des Missbrauchs besteht, insbesondere warnen wir vor einem Genehmigungsautomatismus vor dem Hintergrund einer Untätigkeit der Behörde. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung ihrer Beamtenschaft doch auch zutrauen, Verfahren in angemessener Zeit abzuschließen - auch wenn dies bei Infrastrukturprojekten in Einzelfällen ab Genehmigungsantrag länger als 12 Monate dauern kann. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die oftmals kritisierte „gefühlte“ Verfahrensdauer, nicht diese selbst betrifft, sondern verschiedenste Aktivitäten im begleitenden Kontext (Projektmodifikationen seitens des Einreichers, Erfüllung von Nachbesserungsaufträgen der Behörde, Rechtsmittel, usw.). So liegt österreichweit die mittlere Verfahrensdauer, vom Einbringen des Genehmigungsantrages bis zur Entscheidung, nach Berechnung des Umweltbundesamtes aktuell bei 13,3 Monaten¹.

§ 11 Abs 6 sieht die Möglichkeit vor, ähnlich wie bei Verfahren nach dem UVP-Gesetz, im Zuge des Genehmigungsbescheides Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Dies soll jedoch nur dann geschehen, wenn „*wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhält-*

¹ http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/gv_dauer/

nismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden“. In den Erläuternden Bemerkungen wird explizit darauf hingewiesen, dass *in Bezug auf die Umweltrelevanz für standortrelevante Vorhaben ein anderer differenzierter Bewertungsmaßstab* angelegt wird. Es besteht nach unserer Ansicht Grund zur Sorge, dass bestehende ökologische Standards auf ein Mindestmaß zu Lasten der österreichischen Bevölkerung und zu Lasten des öffentlichen Interesses zum Schutz von Natur und Umwelt erheblich gesenkt werden.

Gemäß § 12 ist eine Beschwerde gegen den (Genehmigungs-)Bescheid nur mehr dann zulässig, wenn diese von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. De facto handelt es sich in der Regel um Einzelfallentscheidungen, die durch diese Einschränkung des Beschwerdegegenstandes nicht mehr bekämpft werden kann. Weiters ist im Beschwerdefall in der zweiten Instanz keine mündliche Verhandlung mehr durchzuführen. Durch diese Spezialbestimmungen zum geltenden UVP-Gesetz werden die Parteienrechte deutlich beschnitten und eingeschränkt. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Rechtes auf ein faires Verfahren abzulehnen.

Die Intention der Bundesregierung, Verfahren zu beschleunigen sowie Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, wird seitens der Arbeiterkammer Tirol grundsätzlich positiv gesehen, doch erscheint uns dieser Weg als fraglich, der Preis und die Folgen in Relation zur nachweislichen Wirkung zu hoch. Parteienrechte auszuhebeln, wie die Möglichkeit Einsprüche zu erheben, Beweismittel einzubringen oder Beschwerde einzureichen, ist demokratiepolitisch und rechtstaatlich problematisch und birgt Konfliktpotentiale ungeahnten Ausmaßes in sich. Bemerkenswert ist, dass die Industriellenvereinigung bereits im Juli 2017 eine "Punktation zu einem Standortentwicklungsgesetz" [sic] formuliert hat. Es hat aus rechtsstaatlicher Sicht durchaus einen fahlen Beigeschmack, wenn legislative Anpassungen auf eindeutigen Zuruf erfolgen. So besteht die Gefahr, dass (wirtschaftlich motivierte) Einzelinteressen über das Gemeinwohl gestellt oder als dem Gemeinwohl dienend und damit dem öffentlichen Interesse entsprechend dargestellt werden.

Die Arbeiterkammer Tirol regt weiters an, der Kritik der Verfassungsjuristen Gehör zu schenken, da es auch aus unserer Sicht problematisch erscheint, einzelne Vorhaben als besonders standortrelevant hervorzuheben, für die in der Folge dann vereinfachte Regelungen inklusive einer Genehmigungsautomatik binnen eines Jahres gelten.

Wir geben zu bedenken, dass es für den Wirtschaftsstandort keine positiven Wirkungen bringen wird, wenn es zur angedrohten Klagsflut gegen das vorliegende Gesetz kommt. Dadurch erreicht die Bundesregierung explizit nicht ihr Ziel, Investoren möglichst rasch Planungs- und Rechtssicherheit zu geben. Bei milliardenschweren Großprojekten, deren Planungszeitraum sich über Jahre, der Projekt- und Wirkungshorizont meist über mehrere Jahrzehnte erstreckt und die der öffentlichen Hand gewissermaßen einen Generationen-

kredit auferlegen, kann es auch seitens der Bundesregierung nicht zu verantworten sein, dass diese automatisch binnen Jahresfrist als genehmigt gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)